



# Beitragsordnung des Studierendenrates der TU Dresden

Erstellt am 21. Dezember 2014.

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Beitragszweck	2
§ 2	Beitragshöhe	2
§ 3	Beitragspflicht	2
§ 4	Rückerstattung und Nachkauf	2
§ 5	Beitragserhebung und Fälligkeit	3
ξ6	Mittelverwaltung	3

### §1 Beitragszweck

 $(1)^1$ Die Studentenschaft der TU Dresden erhebt zur Durchführung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge [§ 2 Abs. 2 Grundordnung der Studentenschaft der TU Dresden].

### § 2 Beitragshöhe

- $(1)^1$ Der Beitrag ist in folgender Höhe für folgende Zwecke bestimmt:
  - 1. Für den StuRa 3,70 Euro
  - 2. Für die Fachschaften 0,90 Euro
  - 3. Für das Studentenjahresticket 332,40 Euro pro Studienjahr (Wintersemester und nachfolgendes Sommersemester)
- (2)¹Studentinnen, die erstmals im Sommersemester immatrikuliert werden, zahlen für den verbleibenden Gültigkeitszeitraum nur den halben Beitrag des Studentenjahrestickets.

# § 3 Beitragspflicht

- (1)<sup>1</sup>Der Beitragspflicht unterliegen alle Studentinnen, die Mitglied der Studentenschaft der TU Dresden sind.
- (2)¹Fernstudentinnen, Studentinnen, die an Außenstellen oder Tochtereinrichtungen der TU Dresden außerhalb Sachsens immatrikuliert sind und dort studieren, Studentinnen, die der Fachschaft "Studierendenschaft IHI Zittau" zugeordnet sind sowie Studentinnen, die vom Studium beurlaubt sind, sind, sofern sie den Antrag auf Beurlaubung bis zum Ende der Rückmeldefrist gemäß § 6 Abs. 1 Immatrikulationsordnung gestellt haben, während dieser Zeiten von der Zahlungspflicht für das Studentenjahresticket befreit.

### § 4 Rückerstattung und Nachkauf

- $(1)^1$ Der Studentenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen aus Mitteln des Studentenrates zurückerstattet werden.  $^2$ Näheres regelt die Härtefallordnung.
- (2)<sup>1</sup>In folgenden Fällen können Studentinnen auf schriftlichen Antrag an den Studentenrat den Beitragsanteil für das Studentenjahresticket zurück erhalten:
  - behinderte Studentinnen im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der gültigen Merkzeichen (gem. SGB IX)
    - aG,
    - Bl.
    - Н,

- G mit gültiger Wertmarke,
- Gl mit gültiger Wertmarke

oder mit anderweitig nachgewiesener Behinderung, die die Nutzung des Studentenjahrestickets verhindert,

- 2. Ableistung eines Praktikums oder einer sonstigen studienbedingten Anstellung außerhalb des räumlichen Gültigkeitsbereiches des Studentenjahrestickets,
- Erstellung einer Diplomarbeit bzw. sonstiger Abschlussarbeit studienbedingt außerhalb des räumlichen Gültigkeitsbereiches des Studienjahrestickets,
- 4. Rücktritt vom Studienplatz,
- 5. nachträgliche Beurlaubung,
- 6. Promotion außerhalb des räumlichen Gültigkeitsbereiches des Studentenjahrestickets,
- 7. studienbedingter Auslandsaufenthalt ohne Beurlaubung,
- 8. Im- oder Exmatrikulation.
- (3)¹Der Antrag auf Rückerstattung muss spätestens 14 Tage nach Eintreten des Rückerstattungsgrundes beim Studentenrat eingehen, andernfalls kann nur zeitanteilig erstattet werden. ²Dabei ist eine nachträgliche Erstattung ausgeschlossen.
- (4)¹Als Eingangszeitpunkt eines Antrags auf Erstattung des anteiligen Beitrags für das Studentenjahresticket gilt der Zeitpunkt, zu dem dieser Antrag und der Studentenausweis dem Studentenrat vorliegen. ²Die schriftlichen Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen für eine Beitragserstattung gemäß § 4 Abs. 2 können binnen sechs Wochen nachgereicht werden.
- (5)¹Falls die Voraussetzungen für eine Erstattung des anteiligen Beitrags für das Studentenjahresticket nicht während eines gesamten Studienjahres vorliegen, wird der Beitragsanteil zeitanteilig erstattet. ²Dabei wird für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Zwölftel des Beitragsanteils für das Studentenjahresticket abgezogen. ³Außer im Fall der Ex- oder Immatrikulation erfolgt keine Rückerstattung von weniger als einem Zwölftel des Jahresbeitrags.
- (6)¹Anträge nach Abs. 2 Nr. 1 bis 7, die nach dem 28.2. für das laufende Studienjahr eintreffen, sind abzulehnen. ²Bei Verlust des Studentenausweises erfolgt keine Rückerstattung.
- (7)¹Die Möglichkeit, das Studentenjahresticket nachträglich zu erwerben, haben alle Studentinnen mit Ausnahme der Fernstudentinnen, die nach § 3 von der Beitragspflicht des Semestertickets befreit sind. <sup>2</sup>Studentinnen, die nach § 3 Abs. 1 vom gesamten Studentenschaftbeitrag befreit sind, haben diesen beim

Nachkauf des Studentenjahrestickets ebenfalls zeitanteilig nachzuentrichten. <sup>3</sup>Der Preis für das Studentenjahresticket im Nachkauf beträgt für jeden angefangenen Monat Restgültigkeit ein Zwölftel des Beitragsanteils für das Studentenjahresticket, mindestens jedoch ein Sechstel von diesem.

(8)¹Studentinnen, die, ohne die Voraussetzungen einer Beitragserstattung gemäß Absatz 2 zu erfüllen, im Laufe eines Studienjahres aus der Studentenschaft der TU Dresden austreten, bleiben bis zum Ende des betreffenden Studienjahres Inhaber des Studentenjahrestickets und verpflichtet, den Beitragsanteil für das Studentenjahresticket zu zahlen.

# §5 Beitragserhebung und Fälligkeit

- (1)¹Der Semesterbeitrag ist in der vom Immatrikulationsamt bekannt gemachten Form einzuzahlen. ²Er wird fällig mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung.
- $(2)^1$ Der Beitragsanteil für das Studentenjahresticket ist wahlweise mit der Rückmeldung zum Wintersemes-

Inkraftgetreten am 01. Juli 2013.

komplett neu gefasst am 27. Juni 2013

Matthias Funke GF Finanzen ter eines Studienjahres oder in zwei gleichen Raten zu je 166,20 Euro mit der Rückmeldung zum Wintersemester und zum darauffolgenden Sommersemester einzuzahlen.

### § 6 Mittelverwaltung

- (1)<sup>1</sup>Der StuRa zahlt aus der Summe der für ihn gemäß § 2 Abs. 1 bestimmten Mittel jeder Fachschaft einen Sockelbetrag in Höhe von 500,00 Euro.
- (2)¹Der StuRa verwaltet die für ihn bestimmten Mittel entsprechend seiner Finanzordnung. ²Die Fachschaften verwalten die ihnen übergebenen Mittel in eigener Verantwortung gemäß der Finanzordnung.
- (3)¹Die Beiträge für das Studentenjahresticket des VVO werden durch das Immatrikulationsamt gemäß der mit diesen Unternehmen getroffenen Vereinbarung direkt überwiesen.
- (4)¹Die Regelungen der §§ 3 Abs. 4 und 8 Abs. 2 S. 2 der Finanzordnung bleiben unberührt.

Andreas Spranger GF Hochschulpolitik